

Landgericht Hanau

Ausfertigung

Verkündet am:
17. August 2012

Aktenzeichen: 1 O 732/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Metz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

04. Sep. 2012

RAe. Blecher u. Koll.

Im Namen des Volkes

Grundurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Friedrichstraße 24, 60387 Mainz

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanw. Blecher u. Koll.,
Zeil 46, 60313 Frankfurt am Main,

g e g e n

J. [REDACTED]
Am Bickelbrunn 11, 63456 Hanau,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanw. Sendz u. Koll.,
Bäckerstraße 79, 30161 Hannover,
Geschäftszeichen 380/11S.18

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hanau
durch den Richter am Landgericht Koubek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2012
für Recht erkannt:

Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Tatbestand :

Der Kläger begehrt Ersatz immaterieller Schäden sowie die Feststellung der Eintrittspflicht für materielle und zukünftige immaterielle Schäden aus Anlass einer erlittenen Körperverletzung.

Er nahm am 26.03.2011 als Spieler der Soma/Alt-Herren-Mannschaft des 1. Rödelheimer Fußballclubs 02 an einem Fußballspiel gegen die Soma Sportvereinigung Dietesheim teil, deren Mannschaft der Beklagte als Spieler angehörte. In der 22. Spielminute erhielt er vom Torwart seiner Mannschaft den Ball in der eigenen Platzhälfte zugespielt. Diesen mit dem rechten Fuß in Richtung des gegnerischen Tors führend wollte er den Ball an einen Mitspieler abgeben. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich mit Ausnahme des Beklagten sämtliche Spieler der Sportvereinigung Dietesheim in deren Platzhälfte. Der Beklagte, der sich aus Blickrichtung des Klägers links seitlich hinter diesem befand, lief auf den Kläger zu und wollte - nach eigener Darstellung - mit seinem linken Fuß den Ball vom rechten Fuß des Klägers trennen. Zu diesem Zweck grätschte er in den Kläger hinein und traf entweder mit dem linken Fuß oder dem rechten Knie den linken Unterschenkel des Klägers. Dieser erlitt einen offenen Schien- und Wadenbeinbruch, bei dem die freiliegenden Knochenenden mit dem Erdreich in Berührung kamen. Ein ca. 2 cm großes und mehrere kleine Knochenstücke wurden aus der Wunde herausgesprengt und lagen auf dem Fußballplatz. Das Spiel wurde abgebrochen und der Kläger mittels Hubschrauber in die BGU-Unfallklinik nach Frankfurt verbracht.

Der Heilungsverlauf gestaltete sich in der Folgezeit problematisch. Es traten Infektionen mit verschiedenen Erregern auf. Der Kläger wurde mehrfach operiert. Die Knochenheilung ist noch nicht abgeschlossen.

Der Kläger behauptet, zum Zeitpunkt der Kollision mit dem Beklagten habe er den Ball bereits abgespielt gehabt. Der Beklagte sei mit beiden Beinen voran von hinten in ihn hineingesprungen.

Er beantragt,

1. den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2011 zu verurteilen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch einen

Betrag von 50.000,00 Euro nicht unterschreiten sollte;

2. den Beklagten zu verurteilen, vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.641,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2011 zu zahlen;
3. den Beklagten zu verurteilen, ab dem 01.07.2011 an den Kläger eine monatliche Schmerzensgeldrente zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch einen Betrag von 200,00 Euro monatlich nicht unterschreiten sollte, jeweils vorschüssig und fällig zum 01. eines jeden Monats;
4. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden -letztere, soweit sie nach dem 01.07.2011 entstehen- aus dem Vorfall vom 26.03.2011 anlässlich des Fußballspiels der Traditionsmannschaft des 1. RFC 02 (Rödelheimer Fußballclub) gegen die Soma Sportvereinigung Dietesheim auf deren Sportplatz „Wingertsweg 5“ in 63165 Mühlheim zu erstatten, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, seine Absicht sei es gewesen, den Ball zu spielen. Dies sei ihm auch gelungen, er habe ihn mit seinem linken Fuß aus Blickrichtung des Klägers ins rechte Seitenaus geleitet. Das linke Bein des Klägers habe er dabei versehentlich mit seinem rechten Knie getroffen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen, die sämtlichst nebst Anlagen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Baltés, Selz, Pigot,

Gomez, Schwipps, Winkelhahn, Stöckl, Luschert, Sondergeld, Kremer und Alig. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.02.2012 (Bl. 91 bis 123 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe :

Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz der bei dem streitgegenständlichen Schadensereignis erlittenen materiellen und immateriellen Schäden.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der unstreitigen Tatumstände steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte bei Ausführung des die Verletzung des Klägers herbeiführenden Angriffs die insoweit maßgeblichen Regeln des Deutschen Fußballbundes missachtet und dabei in unzulässiger Unfairness grob fahrlässig die Verletzung des Klägers verursacht hat.

Nach gefestigter obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung unterliegt die Haftung für Verletzungen bei einem Fußballspiel besonderen Voraussetzungen, um dadurch dem Umstand gerecht zu werden, dass hier alle Beteiligten einvernehmlich einen üblicher Weise auch mit körperlichem Einsatz geführten Wettkampf betreiben, der - wie den Spielern auch bewusst ist - die erhöhte Chance der Zufügung gegenseitiger Verletzungen in sich birgt. Es muss daher zum Einen ein (objektiver) Regelverstoß vorliegen, und zum Anderen bei der Frage, ob er schuldhaft begangen worden ist, die Besonderheit des Wettkampfsportes berücksichtigt werden. Denn Hektik und Eigenart des Fußballspiels als blitzschnelles Kampfspiel erfordern von dem einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er in Bruchteilen einer Sekunde Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen. Bei einem so angelegten Spiel darf der Maßstab für einen Schuldvorwurf nicht zu streng bemessen werden. Es ist deshalb anerkannt, dass auch bei geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen - wie z. B. bei noch verständlichem, übereifrigem Spieleinsatz, bei bloßer Unüberlegtheit, bei wettkampfbedingter Übermüdung oder im Zusammenhang mit einem (leicht-) fahrlässigen technischen Versagen - eine Inanspruchnahme des Schädigers regelmäßig bereits im Hinblick auf das Verbot des treuwidrigen Selbstwiderspruchs, jedenfalls aber im Hinblick auf das Verschuldenserfordernis ausscheidet. Liegt, das

regelwidrige Verhalten noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und einer unzulässigen Unfairness, so ist ein haftungsbegründendes Verschulden nicht gegeben (dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 09.03.2000, Az.: 7 U 166/99, OLG Hamm, Urteil vom 04.07.2005 zu Az.: 34 U 81/05 und ähnlich Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 02.08.2010 zu Az.: 5 U 492/09 – 110, alle zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Vorgaben ist zunächst erwiesen, dass der Beklagte einen Regelverstoß begangen hat. Er hat die Regel 12 des Deutschen Fußballbundes, die sich mit Fouls und unsportlichem Betragen befasst, missachtet, indem er dem Kläger im Ergebnis ein Bein gestellt und dessen Lauf behindert hat. Nach der vom Deutschen Fußballbund herausgebenden Broschüre „Auslegung der Spielregeln und Richtlinien für Schiedsrichter“ stellt sich der Regelverstoß des Beklagten auch als grobes Foul und damit im Ergebnis als grob fahrlässige Verletzung des Klägers dar. Danach begeht ein Spieler ein grobes Foul, „wenn er bei laufendem Spiel im Kampf um den Ball übermäßig hart oder brutal in einen Zweikampf einsteigt. Gefährdet ein Spieler in einem Zweikampf die Gesundheit seines Gegners, ist dies als grobes Foul zu ahnden“.

Dass der Beklagte in dieser Weise übermäßig hart und brutal gespielt hat und damit die Grenze zur groben Unfairness bei seiner Aktion überschritten hat, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts bereits aus der Schwere der von dem Kläger erlittenen Verletzung. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass Schien- und Wadenbeinbrüche im Rahmen eines Fußballspiels als Folge geringfügiger Regelverstöße oder beim Zusammentreffen unglücklicher Umstände sogar bei regelkonformem Verhalten der Mitspieler entstehen können. Die bei dem Kläger unstreitig aufgetretene Verletzung in Form eines offenen Bruches, bei dem zudem Knochensplitter aus der Wunde herausgeschleudert wurden, erfordert nach Überzeugung des Gerichtes indes eine so erhebliche Wucht des Angriffes, wie sie bei einer an den Geboten der Fairness orientierten Spielweise regelmäßig nicht auftritt und die auch das Maß der „erlaubten Härte“ deutlich übersteigt.

Bei der Bewertung des Verhaltens des Beklagten ist zudem zu beachten, dass die von ihm angewandte Technik des sogenannten „Grätschens“ grundsätzlich mit einem hohen Verletzungsrisiko behaftet ist. Dies gilt auch dann, wenn sie - wovon das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme zugunsten des Beklagten ausgeht - lediglich dem Ball und nicht dem Gegner gilt, da es hierbei leicht - wegen Fehleinschätzung der Situation, insbesondere von Bewegungsrichtungen, wegen mangelhafter Kontrollmöglichkeit des eigenen grätschenden Körpers oder eigener technischer Unfertigkeit - oder sogar ausschließlich zu einem Tritt gegen die Beine des Gegners kommen kann. Dies insbesondere dann, wenn das Grätschen

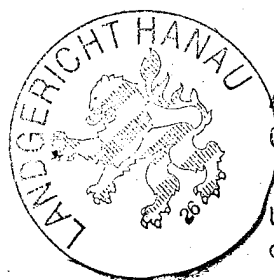
nicht gegenüber einem stehenden, den ruhenden Ball kontrollierenden Gegner erfolgt, sondern - wie unstreitig hier - gegenüber einem Spieler, der sich bereits im Lauf befindet (so OLG Stuttgart, Urteil vom 09.03.2000 zu Az.: 7 U 166/99, zitiert nach juris). Hinzu kommt vorliegend, dass der Angriff des Beklagten unstreitig für den Kläger unbemerkt und zudem aus dessen Blickrichtung von links hinten erfolgte. Der Beklagte hat selbst bekundet, sein Angriff mit dem linken gestreckten Bein habe dem Ball gegolten, den der Kläger mit seinem rechten Fuß führte. Bei diesen Bewegungsrichtungen und unter Beachtung der Gesetze der Physik (wo ein Körper ist, kann kein zweiter sein) war es zwingende Folge des Angriffs, dass der Beklagte mit einem Teil seines Körpers und der vollen Bewegungsenergie der aus dem Lauf eingesetzten Grätsche auf das linke Standbein des Klägers prallen würde. Berücksichtigt man zudem die in der Art der Verletzung manifestierte Wucht des Zusammenstoßes, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass ein so geführter Angriff, auch aus Sicht des wettkampfgestressten und übereifrigen Spielers, ein derart hohes Verletzungsrisiko in sich birgt, dass er keinesfalls mehr als bloß im Grenzbereich zwischen Härte und Unfairness liegend entschuldigt werden kann.

Letztlich ist auch zu beachten, dass es sich vorliegend nur um ein Spiel zwischen zwei Alt-Herren-Mannschaften gehandelt hat, bei dem zwar sicher jeder Mitspieler sein Bestes geben will, dabei aber zumindest stillschweigend ein gewisser Vertrauenstatbestand dahin besteht, es werde wegen der vergleichsweise geringeren Bedeutung nicht so sehr „zur Sache gegangen“ und im Zweifel auch mal eher der Fuß zurückgezogen als bei einem mehr ergebnisorientierten regulären Wettkampfspiel und bei dem daher an die Gebote der Fairness und damit auch an den Maßstab der gebotenen und erforderlichen Sorgfalt höhere Anforderungen gestellt werden dürfen. Hinzu kommt die konkrete Spielsituation. Sie war nach Darstellung aller Beteiligten weder hektisch noch bestand Torgefahr. Viel eher ist sie als beruhigt zu klassifizieren. Die Mannschaft des Klägers war nach gerade erfolgtem Torabwurf in eigener Spielhälfte im Spielaufbau, alle Gegenspieler - mit Ausnahme des Beklagten - befanden sich jenseits der Mittellinie. Dem Beklagten stand damit ausreichend Zeit zur Verfügung Art und Intensität seines Angriffs abzuwägen.

Eine Haftung des Beklagten dem Grunde nach ist daher im Ergebnis zu bejahen, ohne dass es darauf ankommt, ob - was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offen ist - der Beklagte den Ball erreicht hat. Eine realistische Chance, dies ohne Verletzung des Klägers zu bewirken, bestand nach Überzeugung des Gerichtes nicht. Die Art und Weise der Aktion des Beklagten, mit der er nach seiner Darstellung die vermeintliche Chance nutzen wollte, dem Kläger den Ball abzurufen, beinhaltete ein derart hohes Gefahrenmoment, dass sie

unbedingt hätte unterbleiben müssen und deshalb auch unter den besonderen Bedingungen eines Fußballspiels als unentschuldigbar angesehen werden muss.


Koubek
Richter am Landgericht



Ausgefertigt

63450 Hanau, den

31. AUG. 2012


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle